



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Schauenstein

Vom 24. Januar 2018

Die Stadt Schauenstein erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Stadt Schauenstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) ¹Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Schauenstein vom 18. Mai 2010 außer Kraft.

Schauenstein, den 24. Januar 2018



STADT SCHAUENSTEIN

Peter Geiser
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeug (LF 16/20)	7,94	EURO (€)
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75	EURO (€)
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57	EURO (€)
d)	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,06	EURO (€)
e)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17	EURO (€)
f)	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2,85	EURO (€)
g)	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,10	EURO (€)
h)	Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)	4,75	EURO (€)

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen — berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens — je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeug (LF 16/20)	143,15	EURO (€)
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,75	EURO (€)
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,65	EURO (€)
d)	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	30,00	EURO (€)
e)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,95	EURO (€)
f)	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,90	EURO (€)
g)	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	102,05	EURO (€)
h)	Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)	86,75	EURO (€)

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Beleuchtungsgerät	13,30	EURO (€)
b)	ein Bohrhammer/Bohrmaschine	15,95	EURO (€)
c)	ein Notstromaggregat	25,00	EURO (€)
d)	eine Tragkraftspritze	50,00	EURO (€)
e)	eine Länge Druckschlauch	5,30	EURO (€)
f)	eine Schmutzwasserpumpe	10,65	EURO (€)
g)	eine Kettensäge	13,30	EURO (€)
h)	einen Trennschleifer	10,65	EURO (€)
i)	einen Wasserstaubsauger	10,65	EURO (€)

4. Einsatzpauschalen

Für das Entfernen eines Wespennestes bei Gefahr im Verzuge wird eine Einsatzpauschale von 85,00 EURO (€) erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal -entfällt-

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 26,00 EURO (€)

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 15,10 EURO (€)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.